



Universität Bern

Rekurskommission

Präsident: Prof. Dr. U. Zimmerli

Hochschulstrasse 4
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94
e-mail: rekom@oefre.unibe.ch

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 19. Juni 2001 i.S. X. gegen Vet.-med. Fakultät (B 8/01)

- 1. Das Rechtsverhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden, die ein Tier an den Tierkliniken der Universität behandeln lassen, und den Tierkliniken der Universität ist öffentlich-rechtlicher Natur (E. 2).*
- 2. Benutzungsgebühren sind nur geschuldet, wenn die bestimmungsgemässen Leistungen ordnungsgemäss erbracht werden. Ein Tierarzt haftet nicht, wenn der durch sein Vorgehen verursachte Schaden weder auf Unkenntnis, noch auf Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit zurückzuführen ist, sondern auf eine Ursache, die nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft selbst bei aufmerksamer und gewissenhafter Prüfung nicht erkennbar war (E. 3).*

Sachverhalt (gekürzt):

Die Klinik für kleine Haustiere der Universität Bern (KKH) eröffnete X. die Verfügung, wonach er der Klinik den Betrag von Fr. 381.35 schulde. Gegen diese Verfügung erhob X. Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern. Zur Begründung führte X. aus, sein Tierarzt, Dr. Y., habe seine Katze mit einem Kreuzbandriss zur Operation ans Tierspital Bern überwiesen. Da es nicht mehr üblich sei, in solchen Fällen zu operieren, habe man der Katze im Tierspital eine Manschette angezogen, die man später wieder habe entfernen müssen, da sich die Katze gewehrt habe. Anschliessend habe er die Katze wieder nach Hause genommen und am nächsten Tag festgestellt, dass die Katze einen blauen Zeh habe. Dr. Y. habe festgestellt, dass die Manschette zu stark angezogen gewesen sei und sich dadurch ein Ödem gebildet habe. Die Folgekosten seien hoch gewesen und die Katze könne heute nicht mehr richtig gehen. Durch die Behandlung am Tierspital sei der Katze mehr geschadet als geholfen worden, so dass er nicht bereit sei, die Rechnung zu bezahlen. Der Tierarzt der KKH, Dr. Z., brachte vor, er habe sich in Absprache mit dem Oberarzt für eine konservative Therapie (d.h. Boxenruhe, Ruhigstellung des Knies und deutliche Gewichtsreduktion des Tieres mit Anlegen eines Soft-Cast Verbandes zur Stabilisierung des Knies) entschieden, weil dies aufgrund von Erfahrungswerten und Literaturangaben eine probate Therapieform sei. Diese Therapieform sei im vorliegenden Fall einer Operation vorgezogen worden, weil die Katze nach zwei Tagen Boxenruhe eine deutliche Verbesserung der Schmerz/Belastungssituation des betroffenen Knies gezeigt habe und weil das fortgeschrittene Alter gegen eine für die Operation erforderliche längere Narkose gesprochen habe. Die Katze habe den Verband nicht toleriert. Er habe am nächsten Morgen mehrere Einbisse aufgewiesen und die Pfote sei etwas

angeschwollen gewesen. Dies könne damit begründet werden, dass der Charakter des Tieres eine Ruhigstellung des Hinterbeins und die damit verbundene Bewegungseinschränkung nicht akzeptiert habe oder damit, dass ein zu enger Verband zu einem Taubheitsgefühl und einem damit verbundenen Unwohlsein geführt habe. Ein zu enger Verband könne zu einem Anschwellen der Pfote führen; es sei aber auch möglich, dass im vorliegenden Fall das heftige Bemühen der Katze, den Verband loszuwerden, oder aber die Einbisse durch den Verband hindurch in das Bein die Pfote habe anschwellen lassen. Die Besitzer hätten sich beim Abholen der Katze bezüglich der Therapiewahl einsichtig gezeigt, und man habe sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Operation für den Fall vorgesehen sei, dass die Katze nach vier Wochen Ruhe weiterhin Probleme mit dem Knie hätte.

Aus den Erwägungen:

2. Die Klinik für kleine Haustiere ist eine Klinik der Universität Bern. Sie ist der Veterinärmedizinischen Fakultät angeschlossen. An den Tierkliniken werden nicht nur Dienstleistungen erbracht, sondern es wird auch Lehre und Forschung betrieben. Die Tierkliniken erfüllen damit eine öffentliche Aufgabe, indem sie zur Ausbildung von Studierenden beitragen und Erkenntnisse für die Forschung liefern. Das Rechtsverhältnis zu den Kunden muss damit aber nicht zwingend dem öffentlichen Recht unterstehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist diese Beziehung dann öffentlich-rechtlicher Natur, "wenn durch sie ein besonderes Gewaltverhältnis begründet wird, kraft dessen die Anstalt dem Benützer gegenüber mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestattet ist, was in jedem Einzelfall anhand der konkreten Ausgestaltung der Benützungsbefugnis zu entscheiden ist. Als Gesichtspunkte gelten dabei insbesondere die unmittelbare Verfolgung öffentlicher Zwecke, im Vergleich zu denen die Absicht auf Erzielung eines Gewinnes von untergeordneter Bedeutung erscheint, sowie die einseitige, unabänderliche Regelung der Anstaltsbenützung durch Gesetz oder Verwaltungsverordnung, im Gegensatz zur freien Bestimmbarkeit der gegenseitigen Beziehungen der Beteiligten auf dem Boden der Gleichberechtigung" (BGE 105 II 236 f. E. 2). Bei den Tierkliniken der Universität Bern steht nicht die Gewinnstrebigkeit im Vordergrund, sondern das Ziel, mit Hilfe dieser Kliniken Studierende auszubilden sowie Forschungen zu ermöglichen. Wenn die Benützungsbefugnis erlaubt, wesentliche Einzelheiten, insbesondere das Entgelt, mittels Vereinbarung von Fall zu Fall verschieden zu regeln, liegt ein privatrechtlicher Vertrag vor (BGE 105 II 237 E. 2). Gestützt auf das Dekret über die Dienstleistungen und Drittmittel der Universität vom 10. Dezember 1991 ("Dienstleistungsdekret"; BSG 436.125) wurde die Verordnung über die Tarife der Klinik für kleine Haustiere der Universität Bern vom 24. Juni 1992 ("Tarifverordnung"; BSG 436.51) erlassen. In dieser Verordnung ist der Tarif für jede einzelne Behandlung aufgeführt, so dass kein Spielraum für individuelle Ausgestaltung der Kosten besteht. Aufgrund dieser Ausführungen ist das Rechtsverhältnis als öffentlichrechtlich zu qualifizieren.

3. a) Die Universität Bern ist eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 2 UniG). Wer Leistungen der Kliniken und Institute der Universität in Anspruch nimmt, hat Benützungsbefugnisse zu bezahlen. Den Gebühren, die im vorliegenden Fall von der KKH verfügt wurden, liegt die Tarifverordnung

zugrunde. Die Rechtmässigkeit dieser Tarifverordnung wird vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt. Er ist viel mehr der Auffassung, er schulde die Gebühr nicht, weil die Leistung seitens der KKH nicht ordnungsgemäss erbracht worden sei.

b) Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Inanspruchnahme von öffentlichen Sachen, Betrieben oder Einrichtungen, sofern das Benutzungsverhältnis dem öffentlichen Recht untersteht (ULRICH HÄFELIN, GEORG MÜLLER, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Zürich 1998, Rz. 2045). Der Benutzer hat in diesem Rahmen grundsätzlich Anspruch darauf, vom Gemeinwesen das zu erhalten, was dieses zu liefern bezweckt (ANDRÉ GRISEL, Traité de droit administratif, Neuchâtel 1984, S. 237). Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist somit das ordnungsgemässe Erbringen der Leistung des Gemeinwesens (BVR 1994 327). Benutzungsgebühren sind im vorliegenden Fall nur geschuldet, wenn die KKH die bestimmungsgemässen Leistungen ordnungsgemäss erbracht hat.

c) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung haftet der Tierarzt nicht, „wenn der durch sein Vorgehen verursachte Schaden weder auf Unkenntnis, noch auf Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit zurückzuführen ist, sondern auf eine Ursache, die nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft selbst bei aufmerksamer und gewissenhafter Prüfung nicht erkennbar war“ (BGE 93 II 19).

Dr. Z. legt in seiner Stellungnahme überzeugend dar, warum er eine konservative Methode und nicht einen operativen Eingriff gewählt hat. Er begründet es damit, dass dies bei Katzen mit Kreuzbandriss gemäss Erfahrungswerten und Literaturangaben eine probate Therapieform sei. Die Katze des Beschwerdeführers habe nach zwei Tagen Ruhigstellung schon eine deutliche Verbesserung der Schmerz/Belastungssituation gezeigt, was zusammen mit dem fortgeschrittenen Alter der Katze gegen eine Operation gesprochen habe. Dr. Z. führt an, dass ein zu enger Verband zu einer Anschwellung der Pfote führen könne. Im vorliegenden Fall sei nicht auszuschliessen, dass aufgrund des heftigen Bemühens, den Verband loszuwerden oder aufgrund der Einbisse der Katze durch den Verband hindurch in das Bein die Pfote angeschwollen sei. Dr. Y., der das Ödem der Katze in der Folge behandelt hat, schreibt in ihrem Bericht, das Ödem sei „höchstwahrscheinlich die Folge von einem zu engen Verband“. Letztlich ist aber nicht dieses Ödem Grund dafür, dass die Katze noch heute Probleme mit dem Knie hat, sondern es ist nur Nebenerscheinung mit angeblichen Kostenfolgen. Gemäss der unwidersprochen gebliebenen Ausführung von Dr. Z. in seiner Stellungnahme sei der Beschwerdeführer ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass eine Operation für den Fall vorgesehen sei, dass die Katze nach vier Wochen Ruhe weiterhin Probleme mit dem Knie hätte. Wie die KKH glaubwürdig darlegt, hat sie eine probate Therapieform gewählt, die aber letztlich nicht zum Erfolg geführt hat. Nur wenn Anhaltspunkte dafür bestünden, dass der Nichteintritt der Heilung auf Unkenntnis oder Nachlässigkeit seitens der KKH beruhte, wäre die KKH nicht befugt, die dafür entstandenen Benutzungsgebühren in Rechnung zu stellen. Weder ergeben sich aus den Akten entsprechende Anhaltspunkte noch erhebt der Beschwerdeführer dahingehende konkrete Vorwürfe. Benutzungsgebühren basieren nicht auf dem Eintritt eines Erfolgs, sondern auf einem ordnungsgemässen Tätigwerden der Anstalt. Dies war vorliegend – im Rahmen der in diesem Fall zulässigen Kognition zu beurteilen – der Fall. Der Aufwand für die verfügbaren Gebühren ist anhand der Krankengeschichte belegt.

Auch eine verrechnungsweise Geltendmachung der Folgekosten für die Behandlung des Ödems misslingt, da ein Nachweis, dass das Ödem Folge einer fehlerhaften Behandlung durch die KKH war, heute nicht mehr erbracht werden kann. Die Aussage von Dr. Y. in ihrem Bericht reicht für einen Nachweis nicht aus. Im übrigen sind solche Folgekosten in keiner Weise belegt. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Entscheid rechtskräftig